

Kundeninformation zum Reisekostenrecht 2024 (Deutschland)

Die gesetzlichen Änderungen und geltenden Beträge bei der Abrechnung von Reisekosten ab Januar 2024 haben wir Ihnen hier im Überblick zusammengestellt.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Keine neuen Inlandspauschalen 2024

Die im Rahmen des **Wachstumschancengesetzes** geplante Erhöhung der Verpflegungspauschalen für Reisen im Inland war zum Jahreswechsel noch nicht rechtskräftig. Im März 2024 wurde das Wachstumschancengesetz in einer abgeschwächten Form beschlossen. Die Erhöhung der Inlandspauschalen wurde aus dem Gesetz gestrichen.

Aus diesem Grund bleiben die bisherigen Verpflegungspauschalen für Reisen im Inland in Kraft. Es gelten:

- Für eintägige Reisen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: **14 Euro**
- Für mehrtägige Reisen am An- und Abreisetag: **14 Euro**, für die übrigen Tage: **28 Euro**

Neue Pauschale bei Übernachtung im LKW

Berufskraftfahrer können zusätzlich zur Verpflegungspauschale eine Pauschale für Übernachtungen in der Schlafkabine des von ihnen gefahrenen LKW steuerlich geltend machen. Diese steigt rückwirkend zum 1. Januar 2024 auf **9 Euro pro Nacht**.

Neue Auslandspauschalen 2024

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland gibt es **zahlreiche Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Diese betreffen unter anderem die Länder Brasilien, Finnland, Italien, Japan, Kanada, Norwegen, Österreich und Spanien.

Die Bekanntgabe der amtlichen Länderliste erfolgt durch das Bundesfinanzministerium. Das BMF-Schreiben mit der Länderliste erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link:
<https://www.download.taskx.de/pdf/2023-11-21-Auslandspauschalen-2024.pdf>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Neue Sachbezugswerte für unentgeltliche Mahlzeiten ab 01.01.2024

Die Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Mahlzeiten wurden erhöht. Es gelten:

- für ein Frühstück: 2,17 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils: 4,13 Euro

Die Sachbezugswerte kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschalen beanspruchen kann, z.B. weil die Reise kürzer als 8 Stunden war oder die Reisedauer die Dreimonatsfrist überschreitet. Der Wert einer „üblichen Mahlzeit“ darf inklusive Getränke und Umsatzsteuer den Preis von 60 Euro nicht übersteigen. Ansonsten darf die Mahlzeit nicht mit dem Sachbezugswert bewertet werden.

Geschenke an Geschäftspartner

Geändert wurde der Betrag, bis zu dem Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, **steuerlich abzugsfähig bleiben**.

Dieser Betrag wurde von 35 Euro auf **50 Euro** erhöht. Für Unternehmen, die Vorsteuer abziehen können, gelten 50 Euro netto, für alle anderen 50 Euro brutto. Diese Änderung ist ebenfalls Teil des Wachstumschancengesetzes und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2024.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurationsleistungen ausgelaufen

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist am 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Ab dem Jahr 2024 gilt wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19%.

Kilometergelder

Es gelten folgende Pauschalen bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs:

- bei einem Kraftwagen: 0,30 Euro pro Kilometer
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 Euro pro Kilometer

Das Kilometergeld für die Benutzung eines Fahrrads und die Erhöhung der Pauschalen bei Mitnahme von Mitfahrern sind bereits vor mehreren Jahren entfallen.

Stand: 26.03.2024. Alle Angaben ohne Gewähr.